



Beauftragte in Pflegeeinrichtungen



1. Auflage 2018

Inhalt	
0	Vorwort 1
1	Beauftragte Person für Aufzugsanlagen 2
2	Beauftragte für betriebliche Gesundheitsförderung 2
3	Beauftragte für Medizinproduktesicherheit 3
4	Beauftragte für Medizinprodukte 4
5	Beauftragter für rückengerechtes Arbeiten 4
6	Befähigte Person 5
7	Betriebsarzt 6
8	Brandschutzbeauftragter 6
9	Brandschutzhelfer 7
10	Datenschutzbeauftragte 8
11	Ersthelfer 8
12	Fachkraft für Arbeitssicherheit 9
13	Hygienebeauftragte 10
14	Inklusionsbeauftragter 10
15	Qualitätsmanagementbeauftragte 11
16	Sicherheitsbeauftragte 12
	Weitere Informationen 13
	Mitglieder der Projektgruppe 13
	Anlage
	Tabellarische Übersicht der Beauftragten 14
	Was ist der Runde Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover? 15
	Unsere Mitglieder 15
	Impressum 15

Liebe Leserin, lieber Leser,

Pflegeeinrichtungen müssen aufgrund gesetzlicher Vorgaben eine Reihe von Beschäftigten mit speziellen Funktionen beauftragen. Die vorliegende Handlungshilfe will Sie hierbei unterstützen.

Für Kritik, Hinweise, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sind wir dankbar. Wir bitten, hiervon regen Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder des Runden Tisches Hannover

<http://www.runder-tisch-hannover.de> Stand August 2018

Beauftragte in Pflegeeinrichtungen

0 Vorwort

Pflegeeinrichtungen müssen aufgrund verschiedener Vorschriften Mitarbeiter oder auch externe Dienstleister mit besonderen Funktionen bzw. Aufgaben beauftragen. Daneben gibt es vielfältige weitere Aufgaben, für die der Arbeitgeber verantwortlich ist. Die Erfüllung dieser Aufgaben ist grundsätzlich im Rahmen der Qualitätssicherung nach SGB V zu beschreiben. Eine Unterstützung durch Beauftragte¹ ist hierbei häufig auch unabhängig von Vorschriften sinnvoll. Die folgenden Abschnitte stellen Ihnen in alphabetischer Reihenfolge Funktionen, Aufgaben und Rechtsgrundlagen der einzelnen Beauftragten vor und geben Ihnen Tipps für die Praxis.

Sofern eine rechtliche Verpflichtung aus Gesetzen oder anderen Regelwerken besteht, wird diese im Text aufgeführt.

Es kann sinnvoll sein, bestimmte Aufgaben beziehungsweise Funktionen zusammenzufassen. Andererseits kann mit einer Aufteilung der Aufgaben einer größeren Anzahl von Beschäftigten die Möglichkeit einer Weiterqualifikation gegeben werden.

Bei der Übernahme von zusätzlichen Aufgaben ist generell eine schriftliche Vereinbarung (Bestellung) für alle Beteiligten erforderlich. In der Beauftragung sind Ansprechpartner, Aufgaben, Befugnisse, Ressourcen, etc. festzulegen.

Zusätzlich ist eine enge Abstimmung unter den verschiedenen Beauftragten sinnvoll. Die Beauftragten sollten den Mitarbeitern bekanntgegeben werden (z.B. Aushang „Schwarzes Brett Mitarbeiterbereich“, Intranet).

¹In diesem Text wird zur besseren Lesbarkeit nur die männliche oder weibliche Form verwendet. Die jeweils andere Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

1 Beauftragter für Aufzugsanlagen

Aufgaben

In stationären Pflegeeinrichtungen werden zumeist auch Personenaufzüge betrieben. Diese Aufzugsanlagen sind zu beaufsichtigen und regelmäßig zu kontrollieren. Die Personenbefreiung ist sicherzustellen.

Betriebliche Stellung

Diese Aufgaben nehmen in der Funktion des Beauftragten für Aufzugsanlagen eine oder mehrere Personen am Standort des Pflegeheimes wahr. Diese müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Qualifikation

Die beauftragte Person muss für ihre Aufgaben besonders unterwiesen werden. Die Unterweisung kann z.B. auch durch Mitarbeiter des Montagebetriebes, des Instandhaltungsunternehmens oder der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) erfolgen. Die Unterweisung muss ggf. nach einer Änderung der Anlage und ansonsten regelmäßig wiederholt werden. Der Arbeitgeber als Betreiber legt den Wiederholungszeitraum fest.

Verantwortlichkeit

Die beauftragte Person ist für die sachgerechte Durchführung der von ihr übernommenen Prüfaufgaben verantwortlich. Sie sollte die durchgeführten Kontrollen und das Ergebnis dokumentieren. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Arbeitgeber/Betreiber zu melden. Sind an der Aufzugsanlage Mängel vorhanden, durch die Personen gefährdet werden, ist die Anlage außer Betrieb zu setzen und die Gefahrenstellen zu sichern.

Rechtsbezug

BetrSichV und TRBS 3121 – Betrieb von Aufzugsanlagen.

Praktische Tipps

Es empfiehlt sich die notwendigen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Unternehmen abzusprechen und festzulegen, dass auch mit der Wartung und Instandsetzung der Aufzugsanlage betraut ist.

2 Beauftragte für betriebliche Gesundheitsförderung

Aufgaben

- Unterstützung bei Planung, Koordination und Organisation von betrieblichen Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit,
- Information der Mitarbeiter zu Maßnahmen der betrieblichen Förderung der Gesundheit,
- Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen (z.B. Moderation von Gesundheitszirkeln),
- Ansprechpartner für Externe (z.B. Krankenkassen und andere Sozialversicherungsträger, externe Dienstleister usw.) zur Verzahnung von Einzelmaßnahmen,
- Evaluation der Wirksamkeit, Auswertung und ggf. Berichterstattung im Qualitätsmanagementsystem,
- Ständige Weiterentwicklung im Einklang mit den Schutz- und Förderzielen und den Bedürfnissen der Beschäftigten.

Betriebliche Stellung

Die Funktion der Beauftragten nimmt eine Beschäftigte wahr. Für diese Aufgabe benötigt sie entsprechende Ressourcen. Dazu gehört die enge Zusammenarbeit und der Austausch insbesondere mit dem Betriebsarzt, der Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Inklusionsbeauftragten und der Betriebsvertretung (BR, PR, MAV) sowie der Qualitätsbeauftragten

Qualifikation

Unbedingt empfehlenswert ist eine Schulung/Training durch Wahrnehmung entsprechender Angebote z.B. der Unfallversicherungsträger.

Verantwortlichkeit

Die Beauftragte hat eine fachlich unterstützende, koordinierende und organisierende Funktion, übernimmt in der Regel aber keine weitergehende Verantwortung,

Rechtsbezug

Betriebliche Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit unterstützen, die Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten möglichst lange zu erhal-

ten. Der gesetzliche Bezug ergibt sich aus dem Arbeitsschutzgesetz (§ 3). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mitarbeitern zu treffen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz anzustreben. Bei diesen Aufgaben kann sich der Arbeitgeber durch eine Beauftragte für betriebliche Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit unterstützen lassen.

Praktische Tipps

Viele Einrichtungen bieten bereits Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung an. Diese sind jedoch häufig nicht koordiniert und können ihr Ziel daher nicht erreichen oder sich sogar gegenseitig behindern. Eine klare Zielsetzung, Koordinierung und regelmäßige Evaluation ist daher zu empfehlen.

Ideal ist der Aufbau eines betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM). Es sollten jedoch in jedem Fall bei betrieblichen Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit bestimmte Prozessschritte berücksichtigt werden:

- Analyse (z.B. Fehlzeiten-, betriebliches Eingliederungsmanagement, Unfälle, gefährliche Situationen, Befragung von Beschäftigten zu Belastungen und Ressourcen, gesundheitlichen Beschwerden im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge, Erkenntnisse aus der Gefährdungsbeurteilung).
- Zielsetzung und Maßnahmenplanung (z.B. im Arbeitsschutzausschuss oder durch einen Steuerkreis Gesundheit).
- Umsetzung festgelegter Maßnahmen.
- Überprüfung von Wirksamkeit und Reichweite bisheriger Maßnahmen (Evaluation).
- geeignete Anpassung und Optimierung.

Erforderlich ist eine Teilnahme am Arbeitsschutzausschuss (ASA).

Die Umsetzung von betrieblichen Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit führt u.a. zu einer höheren Identifikation der Mitarbeiter mit dem Betrieb, mehr Arbeitszufriedenheit und stellt damit auch einen Wettbewerbsvorteil dar.

Die gemeinsame Teilnahme an Wettbewerben oder Zertifizierungen kann eine besondere Motivation oder Initialzündung darstellen.

3 Beauftragte für Medizinproduktesicherheit

Aufgaben

Die Beauftragte für Medizinproduktesicherheit unterstützt die Heimleitung und weitere Entscheidungsträger der Einrichtung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der Medizinproduktebetrieberverordnung (MPBetreibV).

Die gesetzlichen Aufgaben erstrecken sich auf folgende Punkte:

- Kontaktperson für Behörden, Hersteller und Vertreiber im Zusammenhang mit Meldungen über Risiken von Medizinprodukten sowie bei der Umsetzung von notwendigen korrektiven Maßnahmen,
- die Koordinierung interner Prozesse zur Erfüllung der Melde- und Mitwirkungspflichten,
- die Koordinierung der Umsetzung korrektiver Maßnahmen und der Rückrufmaßnahmen durch den Inverkehrbringer.

Betriebliche Stellung

Die Funktion der Beauftragten für Medizinproduktesicherheit nimmt eine Beschäftigte zentral wahr. Sie darf bei ihrer Aufgabewahrnehmung nicht behindert und wegen der Erfüllung der Aufgaben nicht benachteiligt werden. Eine Funktions-E-Mail-Adresse der Beauftragten muss auf der Internetseite der Einrichtung bekannt gemacht werden.

Qualifikation

Erforderlich ist eine medizinische, naturwissenschaftliche, pflegerische, pharmazeutische oder technische Ausbildung. Zusätzlich ist eine Schulung z.B. durch externe Anbieter je nach Anzahl und Art der angewendeten Medizinprodukte zu empfehlen.

Verantwortlichkeit

Die Beauftragte für Medizinproduktesicherheit hat in erster Linie eine fachlich unterstützende und koordinierende Funktion. Sie dient auch

als Kontaktperson für Behörden und Unternehmen außerhalb der Einrichtung.

Rechtsbezug

Einrichtungen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten müssen eine sachkundige und zuverlässige Person als Beauftragte für Medizinproduktesicherheit bestimmen (§ 6 Medizinprodukte-Betreiberverordnung)

Praktische Tipps

Eine Unterstützung durch eine Bürokraft (Dokumentation, Führen von Verzeichnissen, Verfolgung von Fristen) ist zu empfehlen.

Einrichtungen mit regelmäßig weniger als 20 Mitarbeitern sind nicht gesetzlich verpflichtet, eine Beauftragte für Medizinproduktesicherheit zu benennen. Dennoch ist dies zur Entlastung des Arbeitgebers zu empfehlen.

Die Beauftragte für Medizinproduktesicherheit kann ggf. ergänzend auch die Aufgaben einer Beauftragten für Medizinprodukte übernehmen (s. unter 4).

Hinsichtlich der wahrzunehmenden Aufgaben ist die Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung zu beachten. Diese Verordnung beinhaltet die Definition, Erfassung, Bewertung und Abwehr von Risiken bei Medizinprodukten.

4 Beauftragte für Medizinprodukte

Aufgaben

Die Beauftragte für Medizinprodukte unterstützt (ergänzend zur Beauftragten für Medizinproduktesicherheit) die Heimleitung und weitere Entscheidungsträger der Einrichtung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der Medizinproduktebetreiberverordnung (MPBetreibV).

Zu den Aufgaben können gehören:

- Teilnahme an Einweisungen durch den Hersteller und der Funktionsprüfung bei erstmaliger Inbetriebnahme,
- Organisation und Durchführung von Einweisungen für Anwender,
- Führung der erforderlichen Dokumentationen gemäß MPBetreibV (z.B. Bestandsverzeichnis),

- ordnungsgemäße Aufbewahrung der Gebrauchsanweisungen der Medizinprodukte,
- Überwachung der Einhaltung von Prüf- und Fristen (sicherheits- und messtechnische Kontrollen) und Instandhaltungsintervalle.

Betriebliche Stellung

Die Funktion der Beauftragten für Medizinprodukte nehmen eine oder mehrere Beschäftigte wahr.

Qualifikation

Berufs- und Anwendungserfahrung. Eine Schulung ist nicht zwingend erforderlich, aber je nach Anzahl und Art der angewendeten Medizinprodukte zu empfehlen.

Verantwortlichkeit

Die Medizinproduktebeauftragte hat lediglich eine fachlich unterstützende Funktion, übernimmt jedoch keine Verantwortung.

Rechtsgrundlage

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Medizinprodukte so betrieben werden, dass Anwender und Dritte nicht gefährdet werden (MPBetreibV).

Praktische Tipps

Eine enge Kooperation mit der Beauftragten für Medizinproduktesicherheit ist erforderlich.

5 Beauftragte für rückengerechtes Arbeiten

Aufgaben

In Pflegeeinrichtungen sind insbesondere Pflegetätigkeiten mit erheblichen Belastungen des Rückens verbunden.

Die Beauftragte für rückengerechtes Arbeiten ist erste Ansprechperson für Mitarbeiter und soll folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Anleitung der Beschäftigten unmittelbar am Arbeitsplatz in der ergonomischen Arbeitsweise bei der Bewegungsunterstützung und Mobilisation von Bewohnern und zum rückengerechten Arbeiten durch Verwendung geeigneter Techniken und Hilfsmittel,
- Unterstützung der Führungskräfte bei der Unterweisung zum rückengerechten

ten Arbeiten nach Lastenhandhabungsverordnung,

- Unterstützung der Führungskräfte bei der Organisation/Veränderung von Arbeitsabläufen zur Reduzierung von Belastungen,
- Unterstützung bei der Auswahl von geeigneten Hilfsmitteln zur Bewegungsunterstützung und Mobilisation von Bewohnern,
- Unterstützung bei der Auswahl geeigneter Schulungsangebote zum rückengerechten Arbeiten.

Betriebliche Stellung

Die Funktion der Beauftragten für rückengerechtes Arbeiten nimmt eine Beschäftigte - idealerweise aus der Pflege - wahr.

Qualifikation

Unbedingt empfehlenswert ist eine Schulung z.B. durch Wahrnehmung entsprechender Angebote der BGW, durch Rücken- oder Kinästhetiktrainer.

Verantwortlichkeit

Die Beauftragte für rückengerechtes Arbeiten hat lediglich eine fachlich unterstützende Funktion, übernimmt jedoch keine Verantwortung.

Rechtsbezug

Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, wirksame Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Rückenerkrankungen durch Heben und Tragen von Lasten oder Arbeiten in ungünstiger Körperhaltung zu treffen (siehe u.a. Lastenhandhabungsverordnung). Bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung kann ihn ein Beauftragter für rückengerechtes Arbeiten wirksam unterstützen.

Praktische Tipps

Besonders sinnvoll kann es sein, eine Beschäftigte, die aufgrund einer drohenden Berufskrankheit bereits am Rückenkolleg der BGW teilgenommen hat mit der Funktion zu beauftragen.

Ggf. kann es sinnvoll sein, in stationären Einrichtungen auf jeder Wohneinheit eine Mitarbeiterin entsprechend zu qualifizieren.

6 Befähigte Person

Aufgaben

Anlagen und Betriebsmittel (z.B. Medizinprodukte, elektrisch betriebene Geräte wie Haushaltsgeräte in Pausenräumen, Heizlüfter, Klimageräte) sind grundsätzlich so zu betreiben, dass von ihnen keine Gefährdung für Mitarbeiter oder auch Dritte, z.B. Bewohner oder Besucher, ausgeht. Dazu sind sie regelmäßig zu überprüfen. Diese Überprüfung wird in der Regel durch eine entsprechend befähigte Person durchgeführt, es sei denn, es gibt speziellere Prüfvorschriften, die weitergehende Regelungen vorsehen.

Betriebliche Stellung

Die Funktion kann ein Mitarbeiter aus dem eigenen Betrieb wahrnehmen. Sollten entsprechend qualifizierte Mitarbeiter im Betrieb nicht vorhanden sein, müssen diese Aufgaben an externe Firmen vergeben werden.

Qualifikation

Die befähigte Person muss Fachkenntnisse aus Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnaher beruflicher Tätigkeit mitbringen, damit ein zuverlässiges Verständnis sicherheitstechnischer Belange gegeben ist und damit Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Verantwortlichkeit

Die befähigte Person ist für die sachgerechte Durchführung der von ihr übernommenen Prüfaufgaben verantwortlich. Durchgeführte Kontrollen und die Ergebnisse sind in der Regel zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Arbeitgeber/Betreiber zu melden, Gefahrenstellen sind zu sichern.

Rechtsbezug

BetrSichV, TRBS 1201, TRBS 1203.

Praktische Tipps

Welche Anlagen und Betriebsmittel zu prüfen sind, ergibt sich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung. Bei der Beurteilung sollten die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt sowie gegebenenfalls auch anlagenspezifisch spezielle Fachkräfte hinzugezogen werden. Ein besonderes Augenmerk ist auf Betriebsmittel zu legen, die auch als Medizinprodukt genutzt werden können (siehe Beauftragter für Medizinprodukte).

In stationären Pflegeeinrichtungen werden dies in jedem Fall elektrische Anlagen und Betriebsmittel aber beispielsweise auch Aufstiegshilfen und Leitern sein. Je nach Ausstattung können aber noch weitere Prüfungen in Frage kommen; wie z.B. bei Heizungsanlagen (Gas-, Pelletheizungen usw.) oder bei Ver- und Entsorgungsanlagen (Wasseraufbereitung, Preßcontainer, usw.).

Viele Einrichtungen bieten heutzutage auch spezielle Angebote für ihre Bewohner wie Saunen, Schwimmbäder, Sport- und Fitnessgeräte - teilweise auch im Außenbereich - an, bei denen ein regelmäßiger Prüfbedarf besteht.

Auch bei elektrisch betriebenen Geräten der Bewohner muss u.a. durch regelmäßige Prüfungen sichergestellt werden, dass von diesen keine Gefährdung ausgeht.

7 Betriebsarzt

Aufgaben

Der Betriebsarzt soll die Heimleitung, weitere Entscheidungsträger und die Beschäftigten in allen Arbeitsschutzfragen beraten und unterstützen. U.a. gehören hierzu regelmäßige Begehungen der Einrichtung, Teilnahme an den Arbeitsschutzausschuss-Sitzungen, Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung und die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Weitere Details enthalten die Handlungshilfen des Runden Tisches „Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit in Pflegeeinrichtungen“ bzw. „DGUV Vorschrift 2 in Pflegeeinrichtungen“.

Betriebliche Stellung

Der Betriebsarzt nimmt als externer, vertraglich verpflichteter Dienstleister seine Aufgaben wahr.

Er ist schriftlich zu bestellen und in seiner Aufgabenwahrnehmung weisungsfrei. Als Stabsstelle ist er unmittelbar der Einrichtungsleitung unterstellt.

Im Rahmen seiner Aufgaben ist er zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Qualifikation

Facharzt für Arbeitsmedizin oder Arzt mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin.

Verantwortlichkeit

Der Betriebsarzt ist für seine fachliche Beratung verantwortlich. Die Aufgaben, der Entscheidungsumfang und die Weisungsbefugnisse der betreffenden Heimleitungspersonen bleiben durch die Tätigkeit jedoch unberührt.

Rechtsbezug

Insbesondere § 2 und § 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes in Verbindung mit der DGUV Vorschrift 2 (Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit) sowie Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Praktische Tipps

Der Betriebsarzt sollte Erfahrung in der Betreuung von Pflegeeinrichtungen haben und zeitnah erreichbar sein.

Er muss regelmäßig (spätestens jährlich) schriftlich über die Erfüllung seiner Aufgaben berichten.

Für eine funktionierende Zusammenarbeit sollte dem Betriebsarzt ein Organigramm mit Benennung der aktuell beauftragten Personen zur Verfügung gestellt werden.

8 Brandschutzbeauftragter

Aufgaben

Der Brandschutzbeauftragte ist der zentrale Ansprechpartner für alle Brandschutzfragen im Betrieb. Er berät und unterstützt den Arbeitgeber in allen Fragen des vorbeugenden, abwehrenden und organisatorischen Brandschutzes, z.B. im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung.

Betriebliche Stellung

Der Brandschutzbeauftragte sollte in seiner Funktion, vergleichbar mit der betrieblichen Stellung der Fachkraft für Arbeitssicherheit, unmittelbar dem Arbeitgeber unterstellt sein. Er sollte zu allen den Brandschutz betreffenden Fragestellungen des Unternehmens – schon bei der Planung – rechtzeitig eingebunden werden. Verfügt der Arbeitgeber – bei festgestellter Notwendigkeit – über keinen eigenen Brandschutzbeauftragten oder kann kein eigener Mitarbeiter ausgebildet werden, ist ein externer Brandschutzbeauftragter zu beauftragen.

Qualifikation

Der für die Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten vorgesehene Mitarbeiter sollte aufgrund seiner betrieblichen Erfahrung bereits Grundkenntnisse bezüglich der Brandschutzorganisation mitbringen und einen entsprechenden Lehrgang an einer anerkannten Ausbildungsstätte besuchen.

Verantwortlichkeit

Der Brandschutzbeauftragte ist für seine fachliche Beratung verantwortlich. Die Aufgaben, der Entscheidungsumfang und die Weisungsbefugnisse der betreffenden Heimleitungspersonen bleiben durch die Tätigkeit jedoch unberührt.

Rechtsbezug

Baurecht der Länder, Gebäudeversicherungsrechtliche Regelungen, DGUV Information 205-003 „Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten“, „Information über die Notwendigkeit von Brandschutzbeauftragten“, Hrsg. VdS Schadenverhütung.

Praktische Tipps

Auch wenn ein Brandschutzbeauftragter für Heime und entsprechende Wohneinrichtungen nicht generell vorgeschrieben ist, kann er im Einzelfall durch die zuständige Baubehörde entsprechend des Länderbaurechts gefordert werden. Hier lohnt sich ein Blick in die Baugenehmigung für die eigene Einrichtung. Unabhängig von einer behördlichen Forderung empfiehlt es sich bei größeren Einrichtungen in jedem Fall einen Brandschutzbeauftragten zu bestellen. Brände sind gerade in Heimen und Wohneinrichtungen, die häufigsten Großschadensfälle und fast regelmäßig mit Personenschäden verbunden. Sollten hier der Leitung vermeidbare Versäumnisse nachgewiesen werden, hat dies häufig auch strafrechtliche Konsequenzen.

9 Brandschutzhelfer

Aufgaben

Brandschutzhelfer sollen in der Lage sein, mit den vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen Entstehungsbrände schnell zu bekämpfen. Gleichzeitig soll der Brandschutzhelfer bei erforderlichen Evakuierungsmaßnahmen unterstützen.

Betriebliche Stellung

Brandschutzhelfer sind Beschäftigte des Betriebes. Die notwendige Anzahl von Brandschutz Helfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend. Eine größere Anzahl von Brandschutz Helfern kann z.B. bei erhöhter Brandgefährdung, der Anwesenheit vieler Personen, Personen mit eingeschränkter Mobilität, gerade in stationären Pflegeeinrichtungen, sowie großer räumlicher Ausdehnung der Arbeitsstätte erforderlich sein.

Qualifikation

Die Brandschutzhelfer sind im Hinblick auf ihre Aufgaben zu unterweisen. Zum Unterweisungsinhalt gehören neben den Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall. Praktische Übungen (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen gehören zur fachkundigen Unterweisung.

Verantwortlichkeit

Sie tragen im Vergleich zu den anderen Mitarbeitern als Brandschutzhelfer keine zusätzliche Verantwortung. Sie sollen sich aber für den vorbeugenden Brandschutz mit verantwortlich fühlen und regelmäßig an den Unterweisungen teilnehmen.

Rechtsbezug

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und ASR A2.2, DGUV Information 205-023.

Praktische Tipps

Aufgrund von Schichtbetrieb und Abwesenheit einzelner Beschäftigter, z.B. Fortbildung, Urlaub, Krankheit und Personalwechsel und der häufig eingeschränkten Mobilität der Bewohner, empfiehlt es sich grundsätzlich, in stationären Pflegeeinrichtungen alle Pflegekräfte als Brandschutzhelfer zu unterweisen. In Funktionsbereichen wie Küche, Hauswirtschaft, Wäscherei sollte auch immer ein Brandschutzhelfer anwesend sein.

Je nach Größe und Struktur der Einrichtung empfiehlt sich eine auf Evakuierungsmaßnahmen ausgerichtete zusätzliche Qualifizierung der Beauftragten (Evakuierungshelfer).

Es empfiehlt sich in diesem Zusammenhang stehende behördliche oder versicherungsbezogene Grundlagen zu prüfen.

10 Datenschutzbeauftragter

Aufgaben

Der Beauftragte für den Datenschutz wirkt auf die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Hierzu zählt insbesondere

- Unterstützung der Einrichtungsleitung bei der Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen der Sicherheit der Verarbeitung von Daten und Gewährleistung deren Aktualität,
- Unterrichtung, Beratung, Sensibilisierung und Schulung der Verantwortlichen/Auftraggeber und der Mitarbeiter hinsichtlich Datenschutzpflichten,
- Unterstützung bei der Erstellung datenschutzbezogener Dokumentationen, Erklärungen und Verzeichnissen und deren Archivierung,
- datenschutzbezogene Zusammenarbeit mit den jeweiligen Aufsichtsbehörden.

Betriebliche Stellung

Der Beauftragte für den Datenschutz kann Beschäftigter des Betriebes oder extern sein.

Er ist schriftlich zu bestellen und unmittelbar dem Arbeitgeber unterstellt. Bei der Auswahl sind mögliche Interessenkonflikte zu berücksichtigen.

In seiner Aufgabenwahrnehmung ist er weisungsfrei und genießt Kündigungsschutz.

Er ist Vertrauensperson sowohl für die Geschäftsleitung als auch für die Beschäftigten. Im Rahmen seiner Aufgaben ist er zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit verpflichtet.

Sofern er die Aufgabe nicht hauptamtlich wahrnimmt, muss gewährleistet sein, dass die Wahrnehmung anderer Aufgaben ihn nicht in Interessenkonflikte bringen kann.

Qualifikation

Der Beauftragte für den Datenschutz muss die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.

Er sollte die gesetzlichen Regelungen kennen und sicher anwenden können. Er sollte über gute organisatorische Kenntnisse und vertiefte Kenntnisse der Informationstechnik verfügen.

Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen muss ermöglicht werden.

Verantwortlichkeit

Der Beauftragte für den Datenschutz ist im Rahmen seiner fachlichen Beratung im Zusammenhang mit den ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich.

Bei Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten ist er rechtzeitig zu unterrichten.

Rechtsbezug

§ 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), ggf. bundeslandspezifische Regelungen.

Praktische Tipps

Datenschutzdokumentation und -prozesse sollten ein Aspekt aller Prozesse sein, die mit personenbezogenen Daten vernetzt sind.

Bei Inanspruchnahme eines externen Beauftragten ist es zu empfehlen, intern Personen zum Thema Datenschutz zu qualifizieren und diese als Ansprechpartner für den Datenschutzbeauftragten zu nutzen.

In Zweifelsfällen kann der Beauftragte direkt die für die Datenschutzkontrolle zuständige Behörde (in Niedersachsen: Landesdatenschutzbeauftragte) kontaktieren.

Umgekehrt kann diese die Abberufung des Beauftragten für den Datenschutz verlangen, wenn er die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Bei Nichtbestellung eines Datenschutzbeauftragten drohen empfindliche Geldbußen.

11 Ersthelfer

Aufgaben

Ersthelfer haben die notwendigen Sofortmaßnahmen zu ergreifen und den Verletzten so lange zu betreuen, bis im Bedarfsfall Rettungsfachpersonal die weitere Versorgung übernimmt.

Außerdem kann der Unternehmer sie mit der Aufgabe betrauen, die notwendige Dokumen-

tation z.B. im Verbandbuch zu führen. Ihnen kann auch die Kontrolle über das vorzuhaltende Erste-Hilfe-Material (z.B. Verbandskasten) übertragen werden.

Betriebliche Stellung

Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten im Betrieb zu benennen, die die Aufgaben der Ersten Hilfe übernehmen. Sind weitere Unternehmen in einem Betrieb tätig, ist der Einsatz der Ersthelfer abzustimmen.

Qualifikation

Mitarbeiter, die über eine sanitätsdienstliche/rettungsdienstliche Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen, benötigen keine zusätzliche Ausbildung. Wenn sie zudem regelmäßig an vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen oder bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlich sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen, benötigen sie auch keine weitere Fortbildung. Ist dies nicht der Fall, wird auch bei ihnen die Teilnahme an Erste-Hilfe-Fortbildungen in Abständen von längstens zwei Jahren erforderlich

Verantwortlichkeit

Ersthelfer tragen im Vergleich zu den anderen Mitarbeitern keine zusätzliche Verantwortung. Führt ein Ersthelfer seine Hilfeleistung mit der gebotenen Sorgfalt durch, d.h. entsprechend seinen Kenntnissen, Fähigkeiten und den sonstigen Umständen, kann er sich grundsätzlich nicht strafbar machen. Die Beschäftigten sind grundsätzlich verpflichtet sich zum Ersthelfer ausbilden und in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortbilden zu lassen. Sie haben sich nach der Ausbildung für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung zu stellen.

Sie sollten auch selbst Sorge dafür tragen, regelmäßig an den Schulungen teilzunehmen.

Rechtsbezug

§ 21 u. § 23 SGB VII, § 10 ArbSchG Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen, DGUV Vorschrift 1.

Praktische Tipps

Der Arbeitgeber/ Unternehmer ist für eine Organisation einer wirksamen Ersten Hilfe verantwortlich. Er hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie <http://www.runder-tisch-hannover.de> Stand August 2018

der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen.

Steht einem Verletzten bei einem Notfall im Betrieb kein Ersthelfer zur Verfügung, so kann sich der Unternehmer damit dem Tatbestand einer Unterlassung schuldig machen.

Die Abwesenheit einzelner Beschäftigter, z.B. wegen Schichtbetrieb, Fortbildung, Urlaub, Krankheit und Personalwechsel muss bei der Festlegung der Anzahl der zu bestellenden Ersthelfer berücksichtigt werden.

In den Neuregelungen der letzten Jahre wurde mittlerweile klargestellt, dass Pflegekräfte aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung keinen zusätzlichen Grundlehrgang benötigen, um die Funktion eines Ersthelfers auszuüben. Wenn zudem innerbetrieblich sichergestellt wird, dass eine regelmäßige, begleitende Weiterbildung (z.B. zusammen mit dem Betriebsarzt) in Erster Hilfe stattfindet und dokumentiert ist, entfällt auch die Verpflichtung an Fortbildungsveranstaltungen im 2-Jahres-Rhythmus teilzunehmen. In der Regel werden damit auch die entsprechenden MDK-Forderungen erfüllt.

Sollte die Heimleitung im Rahmen ihrer Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Betriebsorganisation und des Kenntnisstandes des Personals trotzdem zu dem Ergebnis kommen, dass eine regelmäßige, 2-jährige Fortbildung, die von Dritten durchgeführt wird, notwendig ist, muss sie die Mitarbeiter auch zu den „Erste-Hilfe-Trainings“ schicken. Dies trifft ggf. natürlich auch für andere Betriebsbereiche, z.B. Hauswirtschaft, Haustechnik, Küche usw. zu. Bei diesen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelfer haben die Unfallversicherungsträger die Lehrgangsgebühren zu tragen.

12 Fachkraft für Arbeitssicherheit

Aufgaben

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit soll die Heimleitung, weitere Entscheidungsträger und die Beschäftigten in allen Arbeitsschutzfragen beraten und unterstützen. U.a. gehören hierzu regelmäßige Begehungen der Einrichtung, Teilnahme an den Arbeitsschutzausschusssitzungen und die Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung. Weitere Details enthal-

ten die Handlungshilfen des Runden Tisches „Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit in Pflegeeinrichtungen“ bzw. „DGUV Vorschrift 2 in Pflegeeinrichtungen“.

Betriebliche Stellung

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit nimmt überwiegend als externer, vertraglich verpflichteter Dienstleister ihre Aufgaben wahr.

Sie ist schriftlich zu bestellen und in ihrer Aufgabenwahrnehmung weisungsfrei. Als Stabsstelle ist sie unmittelbar der Einrichtungsleitung unterstellt.

Im Rahmen ihrer Aufgaben ist sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Qualifikation

Sicherheitsingenieure, Sicherheitstechniker oder Sicherheitsmeister.

Verantwortlichkeit

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist für ihre fachliche Beratung verantwortlich. Die Aufgaben, der Entscheidungsumfang und die Weisungsbefugnisse der betreffenden Heimleitungspersonen bleiben durch die Tätigkeit jedoch unberührt.

Rechtsbezug

Insbesondere § 5 und § 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes in Verbindung mit der DGUV Vorschrift 2 (Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit).

Praktische Tipps

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit sollte Erfahrung in der Betreuung von Pflegeeinrichtungen haben und zeitnah erreichbar sein.

Sie muss regelmäßig (spätestens jährlich) schriftlich über die Erfüllung ihrer Aufgaben berichten.

Für eine funktionierende Zusammenarbeit sollte der Fachkraft für Arbeitssicherheit ein Organigramm mit Benennung der aktuell beauftragten Personen zur Verfügung gestellt werden.

13 Hygienebeauftragte

Aufgaben

Die Hygienebeauftragte unterstützt die Heimleitung und weitere Entscheidungsträger der

Einrichtung in der Wahrnehmung ihrer jeweiligen hygienebezogenen Verantwortung.

Der Aufgabenbereich der Hygienebeauftragten erstreckt sich auf folgende Punkte:

- Hygienebezogene Organisation
- Hygienebezogene Qualitätssicherung
- Hygienebezogene Information, Auskunft und Beratung
- Hygienebezogene Schulung
- Mitwirkung bei der Infektionsintervention

Betriebliche Stellung

Die Funktion der Hygienebeauftragten kann eine Beschäftigte wahrnehmen. Sie kann jedoch auch einem externen Dienstleister übertragen werden.

Qualifikation

Unbedingt empfehlenswert ist eine Schulung z.B. durch das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA).

Verantwortlichkeit

Die Aufgaben, der Entscheidungsumfang und die Weisungsbefugnisse der betreffenden Heimleitungspersonen bleiben durch die Tätigkeit der Hygienebeauftragten unberührt. Die Hygienebeauftragte hat lediglich eine fachlich unterstützende Funktion, übernimmt jedoch keine Verantwortung.

Rechtsbezug

Die Bestellung einer Hygienebeauftragten ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, jedoch von der Kommission für Krankenhaushygiene (KRINKO) empfohlen (s. KRINKO-Empfehlung „Infektionsprävention in Heimen“, 2005)

Praktische Tipps

Wegen der Schnittstellen Hygiene / Arbeitsschutz sollte die Hygienebeauftragte eng mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit zusammenarbeiten und regelmäßig an den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses teilnehmen.

Bei größeren Einrichtungen mit mehreren Standorten ist es sinnvoll, eine herausgehobene Hygienebeauftragte oder Hygienefachkraft mit der Koordinierung zu beauftragen.

Für Zeiten der Abwesenheit (Urlaub, Erkrankung usw.) sollte eine Vertretung geregelt sein.

14 Inklusionsbeauftragter

Aufgaben

Der Inklusionsbeauftragte hat den Arbeitgeber in Angelegenheiten schwerbehinderter Mitarbeiter zu vertreten.

Zu den Aufgaben gehört:

- darauf zu achten, dass die zugunsten schwerbehinderten Mitarbeiter geltenden Bestimmungen durchgeführt und die dem Arbeitgeber per Gesetz vorgegebenen Pflichten sowie evtl. Inklusionsvereinbarungen eingehalten werden,
- im Konfliktfall auf einen gerechten Interessenausgleich hinzuwirken,
- beim Abschluss einer Inklusionsvereinbarung nach dem Schwerbehindertenrecht (§ 166 SGB IX) mit dem Arbeitgeber, in der geregelt werden soll, wie das Ziel der Eingliederung schwerbehinderter Mitarbeiter umgesetzt werden soll, zu unterstützen.

Betriebliche Stellung

Der Inklusionsbeauftragte ist ein Mitarbeiter, dem entsprechende Befugnisse vom Arbeitgeber übertragen wurden. Er kann Personalverantwortung tragen. Er darf nicht gleichzeitig Vertrauensperson der Schwerbehinderten oder Mitglied der betrieblichen Interessenvertretung sein.

Er arbeitet eng mit der Schwerbehindertenvertretung, der betrieblichen Interessenvertretung, Integrationsämtern und den Agenturen für Arbeit zusammen.

Die zuständige Agentur für Arbeit und das Integrationsamt müssen über die Bestellung des Inklusionsbeauftragten informiert werden.

Qualifikation

Der Inklusionsbeauftragte soll sich im Schwerbehindertenrecht auskennen.

Verantwortlichkeit

Der Inklusionsbeauftragte vertritt den Arbeitgeber verantwortlich in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen.

<http://www.runder-tisch-hannover.de> Stand August 2018

Rechtsbezug

Sozialgesetzbuch IX, §181 (SGB IX).

Praktische Tipps

Der Inklusionsbeauftragte sollte bei der Gestaltung des Arbeitsplatzes Schwerbehinderter und bei betrieblichen Wiedereingliederungsverfahren-Verfahren (BEM) einbezogen werden.

Nach Möglichkeit soll der Inklusionsbeauftragte selbst ein schwerbehinderter Mensch sein.

Ggf. kann es sinnvoll sein, mehrere Inklusionsbeauftragte zu bestellen.

Eine Teilnahme am Arbeitsschutzausschuss (ASA) hat sich bewährt.

15 Qualitätsbeauftragte

Aufgaben

Die Qualitätsmanagementbeauftragte unterstützt den Arbeitgeber bei Aufbau und Aufrechterhaltung eines Qualitätsmanagementsystems. Zu den Aufgaben gehört unter anderem:

- Überwachung der für das Qualitätssystem (QMS) erforderlichen Prozesse und deren Dokumentation,
- Planung von internen und ggf. externen Audits,
- Pflege des Qualitätsmanagement-Handbuchs.

Betriebliche Stellung

Die Funktion der Qualitätsbeauftragten kann eine Beschäftigte wahrnehmen. Sie kann jedoch auch einem externen Dienstleister übertragen werden.

Qualifikation

Die Qualitätsbeauftragte sollte eine Ausbildung als Pflegefachkraft und ausreichende Berufserfahrung haben sowie über Kenntnisse im Qualitätsmanagement verfügen.

Verantwortlichkeit

Die Qualitätsmanagementbeauftragte hat eine fachlich unterstützende, koordinierende und organisierende Funktion.

Rechtsbezug

Pflegeeinrichtungen sind zur Qualitätssicherung verpflichtet (SGB V, § 135a).

Praktische Tipps

Eine gute Vernetzung zu den anderen Beauftragten und Unternehmensbereichen sollte z.B. durch die Teilnahme am Arbeitsschutzausschuss unterstützt werden. Daher empfiehlt es sich betriebsintern eine Mitarbeiterin mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Es sollte sichergestellt werden, dass Arbeitsschutzbelange in den einzelnen Prozessbeschreibungen mit berücksichtigt werden.

16 Sicherheitsbeauftragte

Aufgaben

Sicherheitsbeauftragte werden vom Arbeitgeber beauftragt, sie beim Arbeits- und Gesundheitsschutz zu unterstützen. Dazu gehört es, die Leitung auf Mängel, Probleme, mögliche Unfallursachen etc. hinzuweisen und auch Ansprechpartner für andere Beschäftigte in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu sein.

Sicherheitsbeauftragte sind in ihrer Funktion fester Bestandteil im Gremium des Arbeitsschutzausschusses (ASA).

Betriebliche Stellung

Diese Funktion nehmen Beschäftigte aus den einzelnen Arbeitsbereichen, wie Pflege, Hauswirtschaft, Küche, Haustechnik usw. wahr. Es handelt sich hierbei grundsätzlich um Mitarbeiter ohne Leitungsfunktion. Es muss ihnen ermöglicht werden, die Arbeitsbereiche, für die sie zuständig sind, regelmäßig zu begehen und sich mit anderen Mitarbeitern auszutauschen. Dies ist auch bei der Schichtplangestaltung zu berücksichtigen.

Sicherheitsbeauftragte dürfen durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine Nachteile erleiden.

Bei Begehungen ihres Arbeitsbereichs durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder durch den Betriebsarzt, sowie durch Aufsichtsbehörden sollte ihnen die Gelegenheit zur Teilnahme gegeben werden.

Bei der Auswahl ist die gewählte betriebliche Interessenvertretung (Betriebsrat, Personalrat, Mitarbeitervertretung) zu beteiligen.

<http://www.runder-tisch-hannover.de> Stand August 2018

Qualifikation

Um die Aufgaben sachgerecht wahrnehmen zu können, muss der Sicherheitsbeauftragte über entsprechende fachliche Kenntnisse aus dem Arbeitsbereich verfügen. Unbedingt empfehlenswert ist eine Schulung durch den zuständigen Unfallversicherungsträger oder andere Organisationen.

Verantwortlichkeit

Sie tragen im Vergleich zu den anderen Mitarbeitern als Sicherheitsbeauftragte keine zusätzliche Verantwortung. Sie sollen sich aber für den Arbeits- und Gesundheitsschutz mit verantwortlich fühlen und regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen.

Rechtsbezug

In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten (Kopfzahl) hat der Unternehmer Sicherheitsbeauftragte zu bestellen (§ 22 SGB VII und DGUV Vorschrift 1). Dies gilt unabhängig von der Beschäftigtenzahl in der einzelnen Betriebsstätte.

Praktische Tipps

Da sich Pflegeeinrichtungen bezüglich ihrer Größe, Lage, Ausstattung und der Qualifikation der Mitarbeiter zum Teil erheblich unterscheiden, ist eine generelle Empfehlung zur Anzahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten nicht möglich. Hier sollte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung geprüft werden, wie die verschiedenen Arbeitsbereiche sachgerecht durch Sicherheitsbeauftragte betreut werden können und dass auch alle Arbeitsbereiche erfasst werden. Ein weiteres Augenmerk ist darauf zu legen, dass bestimmte Schichten, wie z.B. die Nachtschicht, nicht „vergessen“ werden.

Eine regelmäßige Fort- und Weiterbildung, z.B. durch Betriebsarzt oder Fachkraft für Arbeitssicherheit oder durch externe Fachleute sowie der Besuch von Fachveranstaltungen sollte grundsätzlich mit eingeplant werden.

Sicherheitsbeauftragte sollten bei Sitzungen des ASA einen eigenen Tagesordnungspunkt erhalten (z.B. anlassbezogen oder geplanten Veränderungen).

Weitere Informationen

unter www.gesetze-im-internet.de:

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
Lastenhandhabungsverordnung
(LasthandhabV)
Medizinprodukte-Betreiberverordnung
(MPBetreibV)
Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung
(MPSV)
Sozialgesetzbuch V (SGB V)
Sozialgesetzbuch VII (SGB VII)
Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)

unter www.baua.de:

ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände
TRBS 1201 Prüfungen von Arbeitsmitteln und
überwachungsbedürftigen Anlagen
TRBS 1203 Befähigte Personen
TRBS 3121 Betrieb von Aufzugsanlagen

unter www.dguv.de:

DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention
DGUV Vorschrift 2 Betriebsärzte und Fach-
kräfte für Arbeitssicherheit
DGUV Information 205-003 „Aufgaben, Quali-
fikation, Ausbildung und Bestellung von
Brandschutzbeauftragten“
DGUV Information 204-022 "Erste Hilfe im
Betrieb"
DGUV Information 205-023 „Brandschutzhel-
fer - Ausbildung und Befähigung“
DGUV Information 211-042 "Sicherheitsbe-
auftragte"

unter www.rki.de:

KRINKO-Empfehlung „Infektionsprävention in
Heimen“

unter www.vds.de:

Information über die Notwendigkeit von
Brandschutzbeauftragten

<http://www.runder-tisch-hannover.de> Stand August 2018

unter www.lfd.niedersachsen.de:

Landesdatenschutzbeauftragte, Informationen
zur neuen Datenschutzverordnung

Mitglieder der Projektgruppe

Herr Dr. med. Baars

Gewerbeärztlicher Dienst Niedersachsen
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
stefan.baars@gaa-h.niedersachsen.de

Frau Engelmann

Fachkraft für Arbeitssicherheit
Freie Mitarbeiterin der BGW
VDSI
info@engelmann.training

Herr Koss

DGUV-zert. SiFA-Trainer, Fachkraft für Ar-
beitssicherheit
Freier Mitarbeiter der BGW-Akademie
post@sichermacher.de

Herr Lachmann

DRK Hannover
lachmann@drk-hannover.de

Herr Meyerhoff

Berufsgenossenschaft für Wohlfahrtspflege
und Gesundheit
fred.meyerhoff@bgw-online.de

Frau Dr. med. Muchall

Niedersächsische Landeschulbehörde
Angelika.Muchall@nlschb.niedersachsen.de

Frau Dr. med. Rhein

Arbeitsmedizin
Landeshauptstadt Hannover
Nina.Rhein@hannover-stadt.de

Als Ansprechpartner steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. med. Stefan Baars

Gewerbeärztlicher Dienst, Staatliches
Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Am Listholze 74, 30177 Hannover
Tel. 0511/9096-230
e-Mail stefan.baars@gaa-h.niedersachsen.de

Noch ein Tipp:

**Lassen Sie sich von Ihrem Betriebsarzt
und Ihrer Fachkraft für Arbeitssicher-
heit beraten!**

Anlage

Beauftragte und Verpflichtung zur Bestellung

Pflicht unabhängig von der Beschäftigtenanzahl	Pflicht ab 1 Beschäftigte, zusätzlich	Pflicht ab 21 Beschäftigte, zusätzlich	Empfehlung
Beauftragte Person für Aufzugsanlagen ²	Befähigte Person	Beauftragte für Medizinproduktesicherheit	Beauftragte für betriebliche Gesundheitsförderung
³ Brandschutzbeauftragter	Betriebsarzt	Sicherheitsbeauftragte	Beauftragte für Medizinprodukte
Datenschutzbeauftragter	Brandschutz Helfer		Beauftragte für rückengerechtes Arbeiten
Inklusionsbeauftragter ⁴	Ersthelfer (ab 2 anwesenden Beschäftigten)		Hygienebeauftragte
	Fachkraft für Arbeitssicherheit		Qualitätsbeauftragte

² sofern die Einrichtung über Aufzüge verfügt.

³ sofern von der zuständigen Baubehörde gefordert.

⁴ soweit die Einrichtung schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen beschäftigt.

<http://www.runder-tisch-hannover.de> Stand August 2018

Was ist der Runde Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover?

Der Runde Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover wurde im März 2002 gegründet als eine Plattform für die regionale Zusammenarbeit von Betrieben, Organisationen und Behörden im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Er trifft sich regelmäßig mehrmals im Jahr und bearbeitet in mehreren Projektgruppen fachspezifische Fragestellungen zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen im betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Die Ziele des Runden Tisches Hannover sind:

- Heben des Stellenwertes von Arbeitsschutz und betrieblicher Gesundheitsförderung in der Region
- Förderung der Kommunikation und Kooperation der in der Region mit Arbeit und Gesundheit befassten Institutionen und Organisationen
- Erfahrungsaustausch und Verbesserung der gemeinsamen Informationsbasis über regionale Probleme und Ressourcen im Arbeitsschutz und in der betrieblichen Gesundheitsförderung
- Durchführung regionaler Gemeinschaftsprojekte

Impressum

Herausgeber:

Runder Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover

c/o Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Am Listholze 74
30177 Hannover
Kontakt: info@runder-tisch-hannover.de

1. Auflage, August 2018

Unsere Mitglieder

AOK – Institut für Gesundheitsconsulting
BG der Bauwirtschaft
BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
BG Holz und Metall
B.A.D. Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH
BKK Landesverband Mitte
Continental AG
Diakovere gGmbH
Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover / Landesunfallkasse Niedersachsen
Gewerbeärztlicher Dienst Niedersachsen
Handwerkskammer Hannover
IG Metall Hannover
Industrie- und Handelskammer Hannover
Institut für interdisziplinäre Arbeitswissenschaft der Leibniz Universität Hannover
Klinikum Region Hannover
Landeshauptstadt Hannover
Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V.
Leibniz Universität Hannover
Medizinische Hochschule Hannover
Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e.V.
Nds. Staatstheater Hannover GmbH
Region Hannover
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover
Technologieberatungsstelle Niedersachsen e.V.
üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG
Unternehmerverbände Niedersachsen e.V.
VCI Verband der Chemischen Industrie e.V.
VDBW Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V.
VDRI Verband Deutscher Revisionsingenieure e. V.
VDSI Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e.V.
VW Nutzfahrzeuge



Der Runde Tisch Hannover ist Mitglied des Landesarbeitskreises für Arbeitssicherheit:
www.lak-nds.net